



# Statuten

## des Vereins

# Demeter Österreich

in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 06.04.2024 mit einer Wirksamkeit ab Genehmigung der Vereinsbehörde.

### Präambel

#### **Mission Statement**

Demeter Österreich will eine Agri-Kultur, die...

- ... die Menschheit ermutigt, die Verantwortung für die ganzheitliche Entwicklung der Erde zu übernehmen (Ökologie).
- ... die Menschheit dazu anregt und befähigt, ihr individuelles Potenzial zu entfalten und ihr volles Bewusstsein zu entwickeln (menschliche Entwicklung).
- ... bekömmliche und gesunde Lebensmittel und andere landwirtschaftliche Produkte von hoher Qualität produziert, welche Körper, Seele und Geist nähren.
- ... die Menschen dabei fördert, in Würde, gegenseitigem Respekt und Toleranz zusammen zu leben und zu arbeiten (soziale Beziehungen).
- ... die materielle und spirituelle Welt umfasst und die Menschheit befähigt, mit den kosmischen und irdischen Kräften und Substanzen bewusst umzugehen (kosmische und spirituelle Einflüsse)

## Begriffsbestimmungen

Unter *"Agri-Kultur"* wird Landwirtschaft und das Arbeiten an und mit der Erde als kultureller Impuls verstanden.

*"Anthroposophie"* (aus dem Griechischen von „anthropos“ für Mensch und „sophia“ für Weisheit, Erkenntnis, Lehre) ist die von Dr. Rudolf Steiner grundlegende Geisteswissenschaft zum Verständnis von Natur, Geist und menschlicher Entwicklung. Anthroposophie versteht sich als eine Methode der individuellen Bewusstseinsentwicklung. Ihre Grundlage ist ein erkenntniswissenschaftlich fundiertes Konzept der menschlichen Individualität. Während die überwiegend naturwissenschaftlich orientierte Anthropologie allein den äußerlich fassbaren Menschen beschreibt, will Anthroposophie darüber hinaus den nur innerlich erlebbaren seelischen und geistigen Menschen und die diesem durch konsequente Bewusstseinschulung wahrnehmbare seelische und geistige Welt rein empirisch erforschen - ohne metaphysische Spekulation und unabhängig von jeglicher religiösen Dogmatik oder herkömmlichen Mystik.

Die *„Soziale Dreigliederung“* auch *„Dreigliederung des sozialen Organismus“* ist eine Forderung nach der konkreten Gestaltung der Gesellschaft, die von Dr. Rudolf Steiner zu Beginn des 20. Jahrhundert entwickelt wurde. Sie zielt darauf ab, jeden Menschen zum Mitgestalter von Rechtsleben, Geistesleben und Wirtschaftsleben zu machen, welche die drei Bereiche der Gesellschaft darstellen:

- das Geistesleben umfasst Bildung, Wissenschaft, Religion und Kultur. In diesem Bereich geht es um die freie Entfaltung der individuellen Fähigkeiten der einzelnen Menschen und ihrer gegenseitigen Förderung.
- das Rechtsleben, ist der Bereich, in welchem die mündigen Menschen mit Hilfe von Gesetzen die allgemein-menschlichen Fragen des Zusammenlebens demokratisch regeln.
- das Wirtschaftsleben, welches auf gesonderten vertraglichen Vereinbarungen basiert und Produktion, Verarbeitung, Handel und Konsumation umfasst.

Dieser Ansatz soll das Überwinden von Herausforderungen der Industrialisierung und Globalisierung für alle Menschen unabhängig der Zugehörigkeit einer Bevölkerungsgruppe oder -schicht ermöglichen.

Der *„Landwirtschaftliche Kurs“* wurde 1924 auf Bitten von LandwirtInnen von Dr. Rudolf Steiner in Koberwitz bei Breslau gehalten. Dieser enthielt acht Vorträge, die in umfassender Weise die geisteswissenschaftlichen Grundlagen zum Verständnis von Natur und Landwirtschaft behandeln, im Mittelpunkt steht der landwirtschaftliche Betrieb, der sich mit seiner individuellen Pflanzen- und Tierwelt in die Landschaft eingliedert. Unter anderem wurden Themen wie wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Landwirtschaft, landwirtschaftliche Individualität, das Stoffgeschehen und die vorherrschenden Kräfte sowie Umwandlungs- und Kompostprozesse, die Entwicklung der Kompostpräparate als Ausweg aus der Mineraldüngung, Fragen zum Pflanzenschutz (vor Schädlingen, Beikraut, Krankheiten) und Prinzipien der Landschaftsgestaltung behandelt. Der *„Landwirtschaftliche Kurs“* diente und dient bis heute als Inspirationsquelle für Engagement in Feld und Stall, im Labor, in Küche, im Laden oder im Büro und bildet den Grundstein der biologisch-dynamischen (kurz biodynamischen) Landwirtschaft.

*"Demeter"* wurde 1928 gegründet und ist die Wortbildmarke für biologisch-dynamische Landwirtschaft, die auf Basis der Arbeiten von Rudolf Steiner entwickelt wurde. Die Rechte hält IBDA (International Biodynamic Association), die weltweite Vereinigung biodynamischer Organisationen. Kernelemente der Demeter-Bewegung sind die Förderung möglichst nachhaltiger Kreisläufe, in denen Vielfalt und Respekt vor dem Lebendigen im Mittelpunkt stehen.



### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen Demeter Österreich und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein bezweckt
  - a. die Förderung und Entwicklung einer zukunftsfähigen Kulturlandschaft durch Umwelt-, Klima- und Artenschutz im Bereich der Landwirtschaft;
  - b. den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und die Förderung des Bodenlebens;
  - c. die Förderung der Gesundheit von Mensch und Natur durch die Unterstützung des Anbaus von beziehungsweise den Zugang zu biologisch-dynamischen Lebensmitteln;
  - d. die Aus- und Weiterbildung durch die Weitergabe von anthroposophischen Erkenntnissen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise basierend auf Dr. Rudolf Steiners „Landwirtschaftlichen Kurs“ und dem Konzept der „sozialen Dreigliedrigkeit“;
  - e. die Schaffung von neuen Erkenntnissen durch Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

### **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel (Tätigkeiten) erreicht:
  - a. Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Umwelt-, Klima- und Artenschutz im Bereich der Landwirtschaft
  - b. Beratungs- und Schulungstätigkeit
  - c. Erstellung von Lehr- und Informationsmaterial
  - d. Erarbeitung und Erübung wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Erhalt und die Erneuerung der Fruchtbarkeit der Erde, die Verbesserung der Lebensmittelqualität und der Gesundheit von Boden, Pflanze, Tier und Mensch.
  - e. Erstellung, Verbreitung und Sicherstellung der Einhaltung von Richtlinien
  - f. die treuhändische Wahrnehmung der Schutzrechte der Wort- und Bildmarke "Demeter" sowie sich davon ableitender bzw. ergänzender Markenbezeichnungen, die dem Verein obliegt.
- (2) Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Lizenzeinnahme
  - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d. Einnahmen aus dem Verkauf selbst erstellter Publikationen
  - e. Einnahmen aus Werbematerial
  - f. Spenden
  - g. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen
  - h. Subventionen
  - i. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a. sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- b. sich ErfüllungsgehilfInnen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe/in tätig zu werden.
- c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- d. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO entgeltlich, aber maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- e. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen,
  - a. deren Tätigkeit in den Geltungsbereich der Erzeugungs- und oder Verarbeitungsrichtlinien von Demeter Österreich für die Zertifizierung von Demeter fällt und ein Demeter-Zertifikat sowie einen gültigen Markenpflegevertrag mit Demeter Österreich innehaben.
  - b. oder welche sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Diese werden Konsumentenmitglieder genannt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, deren Tätigkeit nicht in den Geltungsbereich der Erzeugungs- und oder Verarbeitungsrichtlinien von Demeter Österreich für die Zertifizierung von Demeter fällt, jedoch mit Demeter-Produkten handeln und einen gültigen Markenpflegevertrag mit Demeter Österreich haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt und im Rahmen der Generalversammlung als solche geehrt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche im Zweck und Ziel des Vereins etwas Berechtigtes sieht, diesen anerkennt und den Verein unterstützt.
- (2) Eine Mitgliedschaft wird über eine schriftliche Einreichung über das jeweilige Formular (ausgenommen Ehrenmitgliedschaft) für ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder bei der Demeter Geschäftsstelle beantragt.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist erst gültig nach beidseitiger Unterzeichnung des Markenpflegevertrags im Falle von ordentlichen Mitgliedern und Markenpartnern oder im Fall einer Konsumentenmitgliedschaft nach Eingang des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes kann halbjährlich innerhalb eines Rechnungsjahres, somit vor 30.6. oder vor 31.12., der Geschäftsstelle übermittelt werden.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch einen Vorstandsbeschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge,

Beitragsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann
  - a. durch eines der Anerkennungsorgane aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Richtlinien von Demeter Österreich (betrifft ordentliche Mitglieder),
  - b. durch Beschluss des Vorstandes aufgrund schwerwiegender Divergenzen, welche die Ziele und den Zweck Demeter Österreichs betreffen oder
  - c. durch Beschluss des Vorstandes aufgrund von beharrlicher und/oder grober Verletzung seiner sonstigen Mitgliedspflichten (z.B. Vertragsbruch) erfolgen.
- (5) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich übermittelt werden.
- (7) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (8) Gegen einen Ausschluss kann Berufung an die Generalversammlung erhoben werden; bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter (4) genannten Gründen jederzeit erfolgen.

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - a. die für sie bestimmten Informationen, Weiterbildungen und Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen,
  - b. an den Aktivitäten aller Arbeitsgruppen teilzunehmen,
  - c. in jede/s in Betracht kommende Organ, Einrichtung und Funktion gewählt zu werden.
- (2) Juristische Personen üben diese Rechte durch eine von ihnen namentlich zu bestimmende natürliche Person aus; diese ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied beziehungsweise jedes Ehrenmitglied eine Stimme hat.
- (4) Weitere Rechte für zertifizierte ordentliche Mitglieder sind im Markenpflegevertrag geregelt.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a. zur Erreichung der Vereinszwecke nach Kräften beizutragen und den Vereinszielen abträgliches Verhalten zu unterlassen,
  - b. den Mitgliedsbeitrag pünktlich und in der beschlossenen Höhe zu bezahlen (Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit),
  - c. den für sie in Betracht kommenden vertraglichen Pflichten nachzukommen,
  - d. Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen und
  - e. Schiedssprüchen des Schiedsgerichtes Folge zu leisten.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für ein ganzes Kalenderjahr fristgerecht zu bezahlen; der Vorstand kann aus begründeten sozialen Gründen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- (3) Bei Veranstaltungen des Vereines können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

### **§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereines**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Beirat
  - d. die Konferenz
  - e. der Wahlvorstand
  - f. die RechnungsprüferInnen
  - g. das Schiedsgericht
- (2) Die Einrichtungen des Vereines sind:
  - a. Arbeitsgruppen
  - b. die Geschäftsstelle
  - c. das Anerkennungsgremium für die Demeter-Zertifizierung der Mitglieder und die Organisation und Weiterentwicklung der Kontroll- und Zertifizierungsabläufe
  - d. das Richtliniengremium für die Implementierung und Weiterentwicklung der Demeter-Richtlinien auf nationalem und internationalem Niveau
  - e. die (operative) Geschäftsführung
  - f. das Bildungsgremium

### **§ 10 Organisation und Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, deren Mitgliedschaft mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung offiziell begonnen hat.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Juristische Personen werden durch die jeweils hierfür namhaft gemachte natürliche Einzelperson vertreten.
- (5) Die Generalversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Statuten
  - b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c. Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl oder Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes
  - g. Genehmigung kooptierter Mitglieder des Vorstandes
  - h. Wahl oder Enthebung der RechnungsprüferInnen
  - i. Wahl oder Enthebung des/der Verantwortlichen für Unparteilichkeit
  - j. Entscheid über Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
  - k. Beschlussfassung über die Strategie des Vereines
  - l. Auflösung des Vereines

- (6) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

### **§ 11 Einberufung und Vorsitz in der Generalversammlung**

- (1) Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf schriftliches und begründetes Begehren ohne Aufschub einzuberufen; zu einem solchen Begehren sind berechtigt:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die zwei RechnungsprüferInnen
  - ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- (3) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem vom Vorstand festzusetzenden Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) an alle Mitglieder zu erfolgen; in dieser Einladung ist anzuführen:
- der Ort
  - das Datum und die Uhrzeit des Beginnes
  - die Tagesordnung
  - ein Hinweis darauf, dass die Generalversammlung nach Ablauf von 20 Minuten ab dem festgesetzten Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist
  - schriftliche Anträge, die zwei Monate vor der Generalversammlung eingelangt sind.
- (4) Anträge, die nachher, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingelangt sind, müssen im Büro erfragt werden können.
- (5) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf Verlangen einzelner Mitglieder erfolgt dann, wenn sie dem Vorstand 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich vorliegen.
- (6) Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der/die Obmann/Obfrau des Vorstandes; in dessen Verhinderungsfall der/die Obmann-/ObfraustellvertreterIn, sodann das jeweils an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (8) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die RechnungsprüferInnen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen und in diesem Fall die Versammlung zu leiten.

### **§ 12 Beschlusserfordernisse der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Beginnzeit wegen zu

geringer Anzahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 20 Minuten die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

- (2) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung beziehungsweise zu zeitgerecht eingegangenen Anträgen gefasst werden.
- (3) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Person pro Betrieb.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse oder wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Für einen Beschluss der Generalversammlung, der Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand hat, ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Organisation des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier und maximal sieben Vorstandsmitgliedern, die folgende Funktionen ausüben:
  - a. Obmann/Obfrau
  - b. ObmannstellvertreterIn
  - c. KassierIn
  - d. SchriftführerIn
- (2) Die Funktionsverteilung obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (3) Bei den Vorstandsmitgliedern muss es sich bei mehr als 50% um ordentliche Mitglieder handeln, deren Tätigkeit in den Geltungsbereich der landwirtschaftlichen Erzeugungsrichtlinien fällt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes nach Möglichkeit ein Ersatzvorstandsmitglied zu kooptieren; das auf solche Weise kooptierte Vorstandsmitglied ist von der nächstfolgenden Generalversammlung im Sinne einer Wahl zu bestätigen. Ist infolge Teilerneuerung die Neuverteilung der Funktionen erforderlich, so beschließt diesfalls der Vorstand.
- (5) Erklären alle Mitglieder des Vorstandes ihren Rücktritt, haben sie dennoch die notwendigen Geschäfte weiterzuführen und unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Gesamtwahl des Vorstandes einzuberufen. Ein auf diese Weise neu gewählter Vorstand übt seine Funktionen für die Statutengemäße Funktionsdauer aus.
- (6) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen, die Bekanntgabe der Tagesordnung und Vorsitz erfolgen durch den/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderungsfall durch den Obmann/-fraustellvertreterIn, sodann durch das Mitglied, welches am längsten im Vorstand tätig ist. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (7) Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (9) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß.



Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er kann durch Beschluss die Erledigung von Agenden dem/der GeschäftsführerIn übertragen.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Geschäftsführung;
  - b. Strategieentwicklung hinsichtlich Vereinszweck und – ziele;
  - c. Beschluss der Geschäftsordnung;
  - d. Budgetplanung und Verwaltung des Vereinsvermögens (Kassier);
  - e. Nominierung und Beauftragung der Gremienmitglieder;
  - f. Einberufung der Generalversammlung;
  - g. Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen (Obmann);
  - h. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
  - i. Ausschluss von Mitgliedern;
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (3) Entgegennahme der Berichte der Gremien als Grundlage der strategischen Planung.
- (4) Der Obmann/Die Obfrau zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied oder der/die Obmann/-fraustellvertreterIn zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten den Verein.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Kassiers/der Kassierin.

#### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren geheim und schriftlich gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Beschließt die Generalversammlung einstimmig, dass die Wahl per Akklamation durchgeführt werden darf, ist dies zulässig.
- (2) Der Vorstand bestellt drei Monate vor (z.B. vor 25. Dezember, wenn die Generalversammlung am 25. März stattfindet) dem Wahltermin (Tag der Generalversammlung) einen Wahlvorstand, dem drei Mitglieder angehören; ein Mitglied ist jedenfalls ein/e MitarbeiterIn der Geschäftsstelle. Die bestellten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl zwei Monate vor (z.B. vor 25. Jänner, wenn die Generalversammlung am 25. März stattfindet) dem Wahltermin auszuschreiben und darin die Mitglieder aufzufordern, KandidatInnen bis längstens einen Monat vor (z.B. vor 25. Februar, wenn die Generalversammlung am 25. März stattfindet) dem Wahltermin bekannt zu geben.
- (4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten; vom Wahlvorstand aufgelegte Formblätter sind nach Möglichkeit zu verwenden. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er den Namen eines/r Kandidaten/in, dessen/deren Unterschrift und vier weitere unterstützende Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern von Demeter Österreich enthält.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung während der Wahl führt der Vorsitzende des Wahlvorstandes.

- (6) In einem schriftlichen Wahlvorgang wird über die KandidatInnen abgestimmt. Als gewählt gelten maximal 7 KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ein Verzicht auf die Funktion ist möglich, wobei dann automatisch der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen als Vorstandsmitglied nachfolgt.
- (7) Die Generalversammlung ist nach der Wahl der Vorstandsmitglieder zu unterbrechen. Die gewählten KandidatInnen ziehen sich zur Beratung über die Verteilung der Funktionen zurück; ist diesbezüglich Einigung herbeigeführt, wird die Generalversammlung zur Genehmigung der Funktionsverteilung fortgeführt.
- (8) Die schriftlichen Unterlagen über die Wahl sind versiegelt für die Dauer der Funktionsperiode aufzubewahren.

#### **§ 16 Beirat**

- (1) Der Beirat soll das Bewusstsein für überregionale und berufsübergreifende Zusammenhänge erweitern, als Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Arbeitsgruppen für regen Informationsaustausch und gegenseitiges Verständnis sorgen und hierbei dem Vorstand durch Beratung Hilfe leisten. Mit Empfehlungen des Beirates muss sich der Vorstand auseinandersetzen. Der Vorstand kann in Fragen besonderer Bedeutung vor dessen Beschlussfassung eine Empfehlung des Beirates einholen.
- (2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgruppen und den BeraterInnen, wobei jede Arbeitsgruppe durch zwei ihrer Mitglieder vertreten sein soll.
- (3) Der Beirat hat keine Funktionsperiode, er ergänzt sich jeweils nach Bedarf durch Teilerneuerung. Der Beirat wählt eine/n KoordinatorIn sowie deren/dessen StellvertreterIn.

#### **§ 17 Konferenz**

- (1) Die Aufgabe der Konferenz ist es, den Informationsaustausch aller Beteiligten zu gewährleisten, das Bewusstsein über Belange aller Vereinstätigkeiten zu stärken und die *Vision Mission* weiterzuentwickeln.
- (2) Die Konferenz besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern des Beirates, den VertreterInnen der Gremien und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle.
- (3) Die Konferenz ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die Obmann/-frau des Vorstandes.
- (4) Außerdem kann der Beirat eine Konferenz verlangen und einberufen.

#### **§ 18 RechnungsprüferIn**

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Jahres als deren Organe. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der

Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n AbschlussprüferIn zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben eine/r der RechnungsprüferInnen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

### **§ 19 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein für den Anlassfall gebildetes Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen; es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand je eine/n SchiedsrichterIn namhaft macht; diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist der Vorstand bzw. der Verein selbst ein Streitteil, muss dieser innerhalb von acht Tagen der Geschäftsstelle sowie dem anderen Streitteil den nominierte/n SchiedsrichterIn mitteilen. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet der Vorstand, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen KandidatInnen gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist (da z.B. der Vorstand bzw. Verein selbst einen Streitteil darstellt), entscheidet unter den von den SchiedsrichterInnen vorgeschlagenen KandidatInnen das Los. Die SchiedsrichterInnen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierte/r SchiedsrichterIn das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (7) Nennt der/die AntragsgegnerIn binnen einer Frist von acht Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin durch den/die AntragsstellerIn keine/n SchiedsrichterIn oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, siehe Punkt (2), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

### **§ 20 Vereinsauflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Der Vorstand hat zu diesem Zweck eine außerordentliche



Generalversammlung einzuberufen, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält.

- (2) Die Generalversammlung hat eine/n LiquidatorIn zu wählen und Beschluss über die Verwendung allfälliger Aktiva des Vereinsvermögens zu fassen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für Zwecke des Umwelt-, Klima- und Artenschutzes, unter besonderer Berücksichtigung von Aus- und Weiterbildung im Bereich des biologisch-dynamischen Landbaues gemäß der §§ 34 ff BAO zu verwenden.